

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 1254/2021
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Lau	06.09.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	17.09.2021	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0951/2021 SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, ÖDP
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim;
hier: Zustand der Trockenmauern in den Weinbergen

Mainz, 08. September 2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Die Trockenmauern im Bereich des Laubenheimer Hangs im räumlichen Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil „Naturhafte Grünbestände am Laubenheimer Hang“ sind erfasst. Eine Karte ist dem Sachstandsbericht beigelegt.

Die Mauern werden regelmäßig begutachtet und gepflegt. Einmal jährlich werden Baum- bzw. Strauchbewuchs vor und auf den ca. 1 m breiten Mauerkronen entfernt bzw. zurückgeschnitten. Im Herbst wird ebenfalls jährlich der Gras- und Krautbewuchs freigeschnitten und das Mahdgut abgeräumt.

Vorhandener Müll und Unrat werden ebenfalls entsorgt. Erforderliche Mauerreparaturen erfolgen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Lediglich ein kleinerer Mauerabschnitt ist von den genannten Maßnahmen ausgeschlossen. Dieser Abschnitt ist vollständig zugewachsen und übernimmt als Gehölzbestand eine wichtige ökologische Funktion für u. a. Vögel und Kleinsäuger.

Eine Restaurierung der derzeit unzugänglichen Mauer wäre nur mit einer Rodung des Gehölzbestandes möglich, was ebenfalls einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen würde. Die Erhaltung des Gehölzes stellt daher unter Abwägung aller Belange naturschutzfachlich die sinnvollste Maßnahme dar.

Ein großer Mauerabschnitt in der Gemarkung „Distelfink“ wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt von den Auszubildenden des Grün- und Umweltamtes saniert. Die bei diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse werden in das bestehende Konzept zur Pflege der Trockenmauern einfließen.

Bei einer Neueinsaat von Grünflächen im Außenbereich verwendet das Grün- und Umweltamt seit Jahren regionales Saatgut. Zwischenzeitlich ist die Verwendung von Saatgut aus dem Vorkommensgebiet durch den § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz für den Außenbereich sogar gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben. Dies stellt u. a. sicher, dass für die heimische Insektenwelt das passende Nektar- und Pollenangebot zur Verfügung steht.